

An:
Vorsitzender des Ausschusses für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Herrn Dr. Frank Schmädeke im Nds. Landtag

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 - 123247-11
S.Weyberg@lee-nds-hb.de

Hannover, 19.03.2025

Stellungnahme zur mündlichen Anhörung am 19.03.2025

Heimische Energieerzeugung stärken und Klima schützen:

Die Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen attraktiver machen Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/1232 und Wirtschaftsdünger und Reststoffe sinnvoll energetisch verwerten Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4581

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entschließungsanträgen der Fraktionen. Die mehrfache Beschäftigung des Ausschusses mit der energetischen Nutzung von Reststoffen in Biogasanlagen zeigt die Bedeutung dieses Themas für die erneuerbare Energiebranche und die Politik. Für die Minderung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft, die Substitution fossiler Energien und für Kreislaufsysteme ist eine konsequente Nutzung von lokalen Reststoffpotenzialen aus beispielsweise Gülle, Mist oder auch Stroh erforderlich. Die Biogasbranche ist hier in den vergangenen Jahren einen großen Schritt vorangekommen und möchte gemeinsam mit der Politik noch weitere Schritte gehen. Dieser Wille ist auch den beiden Entschließungsanträgen aus den Fraktionen zu entnehmen.

Bevor auf die Inhalte im Einzelnen eingegangen wird, möchten wir auf ein paar Fakten zum Reststoff- und Biomasseinsatz in Biogasanlagen eingehen. In Niedersachsen wurden mit Stand der Biogasinventur 2021 von 3N e.V. 40 % des Gesamtinputs von Biogasanlagen aus Wirtschaftsdüngern bereitgestellt, mehr als zwei Drittel aller Anlagen setzen diese demnach ein.

Der Anteil an eingesetzter Gülle und Mist schwankt je nach Landkreis sehr stark, in Landkreisen mit vielen Biogasanlagen und geringem Wirtschaftsdüngeranfall wird prozentual mehr eingesetzt, bei größerem Wirtschaftsdüngeranfall sinkt der in BGA eingesetzte Anteil tendenziell. Auch die Art des Wirtschaftsdüngers ist hier ausschlaggebend. In Kreisen mit starker Rindtier- oder Geflügelhaltung ist die Nutzung der Wirtschaftsdüngermengen größer (LK ROW/DH), als bei hohem Anteil an Schweinehaltung (LK VEC/CLO/EL). Dies liegt in der Energiedichte bzw. der

Transportwürdigkeit der Gülle/Miste begründet und stellt eine natürliche Hürde in der Mobilisierung von Reststoffen dar. Mit steigender räumlicher Distanz und geringerer Energiedichte sinkt sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die Nachhaltigkeit des Reststofftransportes.

Entsprechend regional verschieden ist auch das Aufkommen verwertbarer Reststoffbiomasse. Auch in Regionen mit höherem Reststoffaufkommen muss weiterhin der Einsatz primärer Biomasse möglich sein, um Rohstoffüberschüsse aufnehmen zu können, Fruchtfolgen zu erweitern, als auch um einen notwendigen Grundstock an schnell reagierender und dauerhaft verfügbarer Biomasse vor Ort zu haben.

Zu den Anträgen im Einzelnen:

19/4581 („Wirtschaftsdünger und Reststoffe sinnvoll energetisch verwerten“)

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Richtigerweise wird hier die besondere Rolle der Bioenergie und der Landwirtschaft für den Weg Niedersachsens zur Klimaneutralität beschrieben. In den Energiemärkten, sowie in der Treibhausgasreduktion der Landwirtschaft führt in den entscheidenden Stellen kein Weg an richtig eingesetzter Bioenergie vorbei. Dies betrifft die Transformation von Wärmeversorgung und Transport, die Stromerzeugung in den Spitzenzeiten und im Speziellen auch die Einsatzreduktion von mineralischen Düngemitteln sowie der Treibhausgasminderung aus tierstämmigen Wirtschaftsdüngern.

Um die Branche weiterzuentwickeln, werden im Antrag viele der maßgebenden Aspekte angesprochen und wir erhoffen uns hieraus konkrete Unterstützung und Gesetzgebung. Mit dem kürzlich beschlossenen „Bioenergiepaket“ des Bundes zumindest kurzfristig für die Verstromungsbiogasanlagen im Allgemeinen wichtige Weichen gestellt, die es zu verstetigen gilt, da es nur Änderungen in diesem und dem nächsten Jahr beinhaltet. Wie eine Unterstützung aussehen kann, möchten wir zu den im Antrag aufgeführten Punkten darstellen:

Zu 2.:

Ein wesentliches Hemmnis beim Ausbau von Biogasspeichern ist bspw. **die TRAS 120 mit den dort angedachten Brandschutzabständen bei Biogasspeicherung. Wenn eine bestehende Anlage mit ortsfesten Behältern (Fermenter/Gärproduktlager) zur weiteren Veränderung hin zu weniger energiedichten Substraten neue Lagerstätten, oder zur Flexibilisierung der Stromerzeugung die Gasdächer vergrößern möchte, werden definierte Abstände zwischen den Gebäuden eingefordert.** Da man die bestehenden Behälter aber nicht versetzen kann, wird z.B. ein Ausbau zur bedarfsgerechteren Stromerzeugung durch fehlende Gasspeicher begrenzt bzw. beendet. Eine Verschlechterung des Brandschutzes ist dabei nicht zu befürchten, da auch zuvor bereits Biogas unter den gegebenen Abständen gespeichert wird. Die TRAS

120 wird derzeit unter Beteiligung des Landes Niedersachsen überarbeitet und sollte entsprechende Bestands- und Bestandswahrungsregelungen aufgreifen.

Der Bau von Wärmespeichern ist mancherorts im Außenbereich stark erschwert, da eine allgemeine Privilegierung von Wärmespeichern zur öffentlichen Versorgung nicht praktikabel gegeben ist. Die dann notwendig werdende Bauleitplanung nimmt viel Zeit in Anspruch und wird insbesondere von Wärmegenossenschaften mit Zeitdruck nicht verstanden oder im Vorhinein finanziert werden können. Dies gilt es im Baurecht anzupassen und betrifft nicht nur Biogaswärme, sondern erneuerbare Wärmeversorgung im Allgemeinen.

Zu 3.:

Die Nutzung von Reststoffen wird (abseits von technischen und wirtschaftlichen Fragen) durch die erforderliche Genehmigung von jeder Tonne von jedem Einzelsubstrat sowie baurechtliche Fragestellungen gehemmt. Um auch saisonal sowie „spontan“ Reststoffe nutzen zu können, wäre es denkbar eine zu entwickelnde „Genehmigungsfiktion“ für gewisse Reststoffe in einer begrenzten Gesamttonnage einzuführen. Alternativ müsste es möglich sein, begrenzte Reststoffmengen innerhalb eines Anzeigeverfahrens genehmigen zu lassen. Hierdurch wird eine Reaktion auf sich ergebende Reststoffpotenziale ermöglicht.

Zusätzlich wird das Baurecht an zwei bereits länger bekannten Problemstellen berührt. Dies betrifft die Lagerung der Gärprodukte aus Reststoffen sowie die Verwertungsnachweise hierüber. Wenn landwirtschaftliche Reststoffe wie Gülle zur Vergärung abgegeben werden, ist es weiterhin nicht möglich die Gärprodukte auf den abgebenden Betrieben zu lagern. Ein Erlass aus Schleswig-Holstein hierzu muss auch in Niedersachsen umgesetzt werden. Ebenso ist weiterhin in der NBauO eine Pflicht zur Vorlage eines Verwertungskonzeptes bei einer Änderung der eingesetzten Substrate in Biogasanlagen vorzulegen. Entgegen vielen Ankündigungen hat sich hieran weiterhin nichts verändert. **Diese beiden Punkte sind die zentralen, niedersächsisch-originiären Hemmnisse in der Weiterentwicklung von Biogasanlagen in der Richtung von Reststoffen.**

Zu 4.:

Die Beratung sowie das Monitoring durch 3N und die Landwirtschaftskammer ist eine große Hilfe für die Branche in Niedersachsen und sollte unbedingt weiter und stärker unterstützt werden.

Zu 5.:

Bereits aus wirtschaftlichen Gründen bestehen durch Netzwerke und Vermittlungen vielerorts gute Kooperationen zwischen Wirtschaftsdüngerabgebern und -aufnehmern. Diesen gewachsenen Strukturen gilt es auch in Genehmigungsverfahren und in Verwertungsfragen zu vertrauen, da diese professionell organisiert sind, überregionale Strukturen vermitteln und ein Interessensausgleich der Beteiligten wahren müssen.

Zu 11.:

Mit der Gasnetzzugangsverordnung muss in diesem Jahr noch die wesentliche

Verordnung für den Anschluss von Biogasanlagen an das Methannetz fortgeschrieben werden. Nachbarstaaten sind auch deshalb erfolgreicher bei der Nutzung von Biomethan, da diese einfachere Anschlussbedingungen sowie mehr Verantwortung auf Seiten der Biogaserzeuger verlangen. In dieser Hinsicht sollte auch die anstehende Novelle überarbeitet werden, um mehr grüne Gase in das System zu bekommen. Es darf hier nicht zu einer technischen als auch wirtschaftlichen Überforderung der Anlagenbetreiber kommen. Auch eine Kostenwälzung von z.B. Rohgassammlung würde volkswirtschaftliche Vorteile mit sich bringen.

Zu 12.:

Zahlreiche Kommunen stehen vor der großen Aufgabe, ihre Wärmeversorgung zu defossilisieren. Gerade im ländlichen Raum wollen Kommunen von solchen Gemeinden lernen, die z.B. bereits ein Biogaswärmenetz besitzen. Deren Zukunft ist aber auch weiterhin nicht sicher und es herrscht große Verunsicherung. Die nun beschlossenen Veränderungen des Biogaspaketes können solchen Anlagen helfen, die 2025 und 2026 aus dem EEG ausgeschieden wären, für weitere Planungen von neuen oder größeren Wärmenetzen wird der jetzige Beschluss aufgrund der kurzen Wirkungszeit nur bedingt helfen. Die größte Hilfe an dieser Stelle ist also eine Verstetigung der beschlossenen Gesetze auf Bundesebene.

19/1232

(„Heimische Energieerzeugung stärken und Klima schützen: Die Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen attraktiver machen“)
Fraktion der CDU

Zu 1.:

Die Biogasbranche fordert seit langem eine **Bonitierung von „ökologisch wertvollen Substraten“ im EEG**. Denn aktuell werden wirtschaftlicher Logik folgend die reduzierten Mengen von z.B. Silomais durch die nächsteffizienteren Substrate ersetzt und nicht durch z.B. in besonderem Maße ökologisch wertvolle Substrate. Dies kann z.B. durch die Einführung eines Bonus für Wildpflanzen, Blühstreifen, Dauergrünland und andere Dauerkulturen oder Gülle/Mist unterstützt werden, dann in Verbindung mit entsprechenden Einsatzquoten.

Zu 3.-6.:

Mit der AWSV muss die zentrale Verordnung zur Lagerung von Gülle, Mist und Gärrest insofern überarbeitet werden, dass **künftig auch vergorene Gülle wieder in die ursprünglichen Lager überführt werden können. Hierfür darf das externe Güllelager eben nicht der Funktion „Biogasanlage“ zugeordnet werden und muss weiter als „JGS-Anlage“ (also „Güllelager“) definiert sein**. Ohne eine solche Umsetzung sind die weiteren Hilfestellungen zum verstärkten Reststoffeinsatz wirkungsfrei, da ein alternativer Lagerstättenbau im aktuellen Regime jede Wirtschaftlichkeit beenden würde. Ebenso leidet die Abgabebereitschaft der Tierhalter, da diese ohne eine entsprechende

Regelung ihre Nährstoffe verlieren und Kreisläufe nicht mehr geschlossen werden können. In Niedersachsen gibt es eine Erlasslage zu dieser Problemstellung, welche aber in der Praxis nicht weiterhilft und unseres Wissens nach nicht real zur Anwendung kommt. In Schleswig-Holstein wurde auf Grundlage der Vorlage aus Niedersachsen ein Erlass veröffentlicht, welcher weitergeht und durch Vereinfachungen sowie veränderte Auslegungen der Branche sehr hilft. Ein Wunsch nach Übernahme dieses Erlasses blieb bisher ungehört. Gleichzeitig sollte sich das Land Niedersachsen für eine Änderung der AwSV in dem beschriebenen Maße einsetzen.

Zu 7. & 8.:

Die Pflicht zur Vorlage eines Verwertungskonzeptes stammt aus einer Zeit, in welcher die Nährstoffbewegung an Tierhaltungs- und Biogasbetrieben nicht so erfasst werden, wie dies heutzutage in ENNI etc. erfolgt. **Inzwischen ist die Transparenz im Betrieb gegeben und muss nicht mehr im Vorhinein der Genehmigung für die Zukunft geplant werden. Die Erstellung von Verwertungskonzepten nehmen viel Zeit und Detailplanung in Anspruch, die massiv die Bereitschaft zum Substratwechsel hemmen, ohne neue Erkenntnisse zu generieren.** Gleichzeitig wird wieder Flexibilität verloren, da eine wechselnde Verfügbarkeit von Einsatz-/Reststoffen wiederum eine neues Genehmigungsverfahren inkl. Verwertungskonzept erfordern würde. Entsprechend muss auch die Pflicht zur Vorlage eines Verwertungskonzeptes entfallen, mindestens für Änderungsgenehmigung bei z.B. einem Mehreinsatz von Reststoffen, wie es bereits mehrfach politisch diskutiert und versprochen wurde. **Im gesetzgeberischen Wirkungsraum des Landes Niedersachsen gibt es aus unserer Sicht keinen größeren Hebel, um den Wirtschaftsdüngereinsatz in Biogasanlagen anzuregen.**

Zu 11.:

Das entsprechende Urteil sowie den Umgang hiermit gilt es erneut kritisch zu prüfen. **Zur Urteilsumsetzung wurden Regelungen veröffentlicht, ohne direkten Bezug auf das geltende Düngerecht in Hinblick auf Düngedarf und -zeiträume.** Eine Begründung zum gewählten Umgang gegenüber der Branche ist bislang ausgeblieben und eine dem Düngerecht folgende, lagerraumwirksame Vertragsgestaltung reizt auch die Möglichkeit zum Wirtschaftsdüngereinsatz an, da z.B. die Flächen eines tierhaltenden Betriebes im streng kontrollierten Rahmen den ansonsten gesteigerten Lagerbedarf senken kann. **Unter den derzeit gegebenen Bedingungen zur Anrechenbarkeit von lagerraumwirksamen Abnahmeverträgen kommt es nur zu Verkomplizierungen, und eben nicht zu Vereinfachungen.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Silke Weyberg'.

Silke Weyberg